

Hartmut Rencker
Fontanestr. 82
55127 Mainz
Mail: hartmut@rencker.de
<http://www.oedp-lerchenberg.de/fernheizung.html>

RWE
Energiedienstleistungen
Überseering 34

22297 Hamburg

Mainz, 24.12.2011

**Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg
Kundennummer 1257791
Dortiges Schreiben vom 1.11.2011**

Guten Tag,

Ihre Zentrale in Dortmund scheint eine bessere Meinung von mir zu haben als Ihre Geschäftsstelle in Hamburg. In deren Weihnachtsrundschriften heißt es wörtlich:

„Gemeinsam mit Ihnen haben wir im vergangenen Jahr viele Erfolge erzielt. Dafür sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank und freuen uns auf ein weiteres Jahr guter Partnerschaft.“

Wie aufrichtig das gemeint ist, möchte ich dahingestellt bleiben lassen, immerhin habe ich RWE insofern tatsächlich genutzt, als meine Warnungen vor Langzeitverträgen, die inzwischen auch die Stadt Mainz übernommen hat, die Mehrzahl der Lerchenberger zögern lässt, neue Verträge zu unterschreiben, um sich nicht dem Bindungsrisiko auszusetzen, das jetzt den Kunden widerfährt, die sich teilweise wegen nur ein paar Euro auf die 2009er Änderungsverträge eingelassen haben.

Ich nehme nunmehr Ihr Vertragsangebot vom 27.1.2011 an, wenn auch mit ein paar zwingend notwendigen Änderungen.

Den mir vorgelegte Standardvertrag für Neukunden betrachte ich nicht als Erstvertrag sondern als Anschlussvertrag. Insofern ist vieles überflüssig, anpassungsbedürftig oder sogar falsch. Beachten sie hierzu die Anlage als Bestandteil des Vertrages.

Mit freundlichen Grüßen

(Hartmut Rencker)

Anlage zum Vertrag 1257791

Änderung zu § 3

Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

Für die Beendigung des Vertrages gelten §§ 32 und 33 AVBFernwärmeV im Rahmen der Laufzeitbeschränkung des derzeitigen Mantelvertrages mit der Stadt Mainz. Änderungen im Mantelvertrag oder Absprachen mit der Stadt Mainz werden auch für die Restlaufzeit des Kundenvertrags sofort übernommen. Sollte es zu einer Fortsetzung des Versorgungsprivilegs kommen, gelten die Bedingungen des neuen Mantelvertrags zeitgleich auch für den Kundenvertrag.

Änderung zu § 4

Die rechte Spalte wird wie folgt ersetzt:

Es gelten die fortgeschriebenen Preise der letzten Fernwärmeabrechnung unter den Bedingungen des Urteils des BGH vom 13.7.2011, Az.: VIII ZR 339/10

Zusatz: Wird die Messtechnik von Volumenmessung auf Wärmemessung umgestellt (§ 9 Heizkostenverordnung), tritt an die Stelle der einzelnen Bausteine der Warmwassergrundkosten eine verbrauchsorientierte Erhöhung des Grundanschlusswertes.

Änderung zu § 5

Der Anschlussbeitrag nach § 10 Abs 5 AVBFernwärmeV ist bereits entrichtet. Heizwerkseitige Änderungen in der Anschlusstechnik zur Umstellung der Warmwassermessung von Volumen auf Wärmemenge können im Rahmen einer Vereinbarung mit der Stadt Mainz umgelegt werden.

Neuer § 8

Weitergehende Anpassungen des Vertrags an die sich aus dem Rahmenvertrag oder Absprachen mit der Stadt ergebenden aktuellen Erfordernisse bleiben vorbehalten.

ANSCHLUSS- UND VERSORGUNGSVERTRAG FÜR FERNWÄRME

zwischen

RWE Energiedienstleistungen GmbH, Unterste-Wilms-Str. 52, 44143 Dortmund
Postfach 10 18 64, 44018 Dortmund

- nachstehend „RWE“ genannt -

und

Vorname/Zuname (bei Eheleuten Vorname der Ehefrau und Vorname des Ehemannes)

Herrn/Frau/Firma

Hartmut Rencker

55127 Mainz-Lerchenberg Fontanestraße 82

(Straße, Hausnummer, Stockwerk, links/mitte/rechts)

- nachstehend "Kunde" genannt -

§ 1

Gegenstand des Vertrages

RWE liefert durch das Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg Raumwärme und Wärme für Warmwasser für das oben näher bezeichnete Eigenheim von insgesamt 96,06 m² Wohnfläche*) und _____ kW Wärmeleistung (Wärmeanschlusswert).

§ 2

Allgemeine Bedingungen

1. Die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)", die ergänzenden "Ergänzende Bedingungen der RWE" zu dieser Verordnung und die "Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB)" - in den jeweils geltenden Fassungen - sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Der Kunde im Sinne dieses Vertrages ist **auch** Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV.

§ 3

Laufzeit des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.02.2011.

Für die Beendigung des Vertrages gelten §§ 32 und 33 AVBFernwärmeV in Verbindung mit den "Ergänzende Bedingungen der RWE" zu diesen Vorschriften.

§ 4

Wärmepreis

1. Der Preisberechnung liegen nachstehende Basispreise zugrunde, die entsprechend der Kostenentwicklung zu den jeweils geltenden Preisen führen; vgl. "Ergänzende Bedingungen der RWE" "Zu § 24" AVBFernwärmeV. Aus der beiliegenden Preisübersicht sind die Preise zu entnehmen, die für den zuletzt abgerechneten Zeitraum vor Beginn dieses Vertragsverhältnisses gegolten haben. Die in der Spalte 5 der Preisübersicht genannten Preise enthalten die jeweils gültige Mehrwertsteuer und sonstige Preisbestandteile.
2. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

| | |
|---|--------------------------------------|
| | Basispreise: 01.01.1968 (01.10.1988) |
| a) Grundpreis für Raumwärme pro 1 kW Wärmeleistung | EUR 7,3638/Jahr |
| b) Arbeitspreis für Raumwärme**) bei Einsatz von Erdgas oder bei Einsatz von leichtem Heizöl pro Kilowattstunde (kWh) ab Fernheizwerk | Cent 0,6577 |
| c) Grundpreis für Warmwasser pro m ² Wohnfläche*) | EUR 0,5011/Jahr |

- | | |
|--|------------------|
| d) Arbeitspreis für 1 m ³ ****) | |
| Warmwasser | EUR 0,9817 |
| e) Mess- und Abrechnungspreis | |
| je Wärmezähler | EUR 24,0307/Jahr |
| Warmwasser je Zähler | EUR 9,2033/Jahr |

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (Stand: 01.01.2007 = 19 %).

Im Arbeitspreis für Raumwärme sind Liefer- und Versandkosten nicht eingeschlossen. Sie werden gemäß den "Ergänzende Bedingungen der RWE", "Zu § 18", als Kosten der Netzverluste jeweils ermittelt und berechnet. Die Kosten der Netzverluste entsprechen den Liefer- und Versandkosten. Im Preis für Warmwasser sind Liefer- und Versandkosten im genannten Preis enthalten.

3. In den vorstehend genannten Preisen sind zusätzliche Kosten aufgrund einer Änderung des Mess- und Abrechnungsverfahrens gemäß § 18 AVBFernwärmeV **nicht** berücksichtigt. RWE behält sich vor, derartige Kosten gesondert in Rechnung zu stellen (vgl. "Ergänzende Bedingungen der RWE" "Zu § 18" AVBFernwärmeV).

§ 5 Anschlussbeitrag

Der Kunde zahlt der RWE für die Erstellung des Hausanschlusses (vgl. § 10 Abs. (5) AVBFernwärmeV) und den Anschluss des Eigenheims an das örtliche Fernwärmeversorgungsnetz (vgl. § 9 AVBFernwärmeV) einen Anschlussbeitrag, der bei Anschluss des Gebäudes an das Fernwärmeversorgungsnetz fällig ist. Für die Höhe des Anschlussbeitrages ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblich. Sie ergibt sich aus der für diesen Zeitpunkt gültigen Preisübersicht. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Anschlussbeitrag von einem Dritten an RWE entrichtet wird.

§ 6 Dienstbarkeit

Der Kunde bestellt an seinem Grundstück eine Grunddienstbarkeit (Text s. Anlage) zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Heizwerksgrundstückes, sofern diese noch nicht auf Veranlassung eines Voreigentümers eingetragen worden ist. Diese Vertragsbestimmung geht über den in § 8 AVBFernwärmeV gestalteten Rahmen hinaus und wird gemäß § 1 Abs. (3) Satz 1 AVBFernwärmeV ausdrücklich vereinbart.

§ 7 Sonstiges

- RWE kann die Bestimmungen dieses Vertrages und dessen "Ergänzende Bedingungen der RWE" ändern, soweit dem abschließende Regelungen in der AVBFernwärmeV nicht entgegenstehen. Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam [vgl. §§ 1 Abs. (4), 4 Abs. (2) AVBFernwärmeV].
- Personenbezogene Daten werden nur insoweit gespeichert, wie es für den Vertrag erforderlich und nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig ist.

Hamburg, den _____, den _____

RWE Energiedienstleistungen GmbH

Unterschrift des/der Kunden****)

Anrede Vorname Zuname Geburtsdatum

Anrede Vorname Zuname Geburtsdatum

*) Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV bzw. seit 01.01.2004 Wohnflächenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Die II. BV und die Wohnflächenverordnung sind im Fernheizwerk einzusehen. Die Wohnfläche dient als Berechnungsgrundlage und wurde RWE vom Bauträger/Vermieter aufgegeben. Für die Richtigkeit dieser Angaben übernimmt RWE keine Gewähr.

***) Einschließlich Wärme für Warmwasser, soweit diese nicht nach § 4 Ziffer (2) d) berechnet wird.

****) Gilt nur, soweit die Wärme für Warmwasser nicht nach § 4 Ziffer (2) b) berechnet wird. Soweit Wärme für Warmwasser nach § 4 Ziffer (2) b) ermittelt wird, entfällt § 4 Ziffer (2) d) und der Mess- und Abrechnungspreis Warmwasser je Zähler § 4 Ziffer (2) e).

*****) Bei Eheleuten sind beider Unterschriften erforderlich. Bei allen Unterschriften sind Anrede, ausgeschriebener Vor-, Zuname und ggf. Geburtsname erforderlich.